

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL): Verlängerung der Aussetzung der Stichprobenprüfungen für das Jahr 2019

Vom 20. Juni 2019

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Zu den Änderungen im Einzelnen .....	2
4.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
5.	Fazit .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 135b Abs. 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Urteil vom 9. Mai 2018 (Az.: L 7 KA 52/14) hat das LSG Berlin-Brandenburg entschieden, dass die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) und weitere damit verbundene Richtlinien des G-BA nicht mit § 299 SGB V (a. F.) vereinbar seien. Daraufhin wurden die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) sowie die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie (QBA-RL), die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie (QBR-RL) und die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL) zunächst für das dritte und vierte Quartal 2018 ausgesetzt. Da aufgrund des Verfahrensstandes mit dem Inkrafttreten eines Beschlusses zur Anpassung der QP-RL sowie der QBA-RL, QBR-RL und QBK-RL an den § 299 SGB V bis April 2019 nicht gerechnet werden konnte, wurde die Aussetzung um das erste und zweite Quartal 2019 verlängert.

Hinsichtlich der QBK-RL besteht die Besonderheit, dass diese derzeit zusätzlich einer umfassenden inhaltlichen Überarbeitung unterliegt. Da Wechselwirkungen zwischen den notwendigen Änderungen der QBK-RL aufgrund der insbesondere im Hinblick auf das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) überarbeiteten QP-RL mit den Änderungen aufgrund der umfassenden inhaltlichen Überarbeitung nicht ausgeschlossen werden können, sollen beide Änderungen miteinander verbunden werden. Die umfassende inhaltliche Überarbeitung der QBK-RL soll im Laufe des Jahres abgeschlossen werden. Da deshalb mit einem Inkrafttreten eines Beschlusses zur insgesamt überarbeiteten QBK-RL nicht vor dem vierten Quartal 2019 zu rechnen ist, wird die Aussetzung für die QBK-RL bis zum Ende des Jahres 2019 verlängert.

## **3. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **Änderung der QBK-RL**

Die Änderung in der Nummer 2.4.2 der Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie, QBK-RL) dient der weiteren Aussetzung der Qualitätsprüfungen nach der QBK-RL für das dritte und vierte Quartal 2019.

## **4. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss zur weiteren Aussetzung der Stichprobenprüfungen im Leistungsbereich der Kernspintomographie für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2019 entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 beschlossen, die QBK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken